

§ 4 KostErstV (Bayern)

Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Zuweisungen dürfen nur zur Erfüllung von Aufgaben verwendet werden, die den regionalen Planungsverbänden auf Grund des Bayerischen Landesplanungsgesetzes obliegen. Dazu gehören nicht die Aufgaben, zu deren Erfüllung sich die regionalen Planungsverbände der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde bedienen (Art. 8 Abs. 4 BayLplG). Notwendig sind insbesondere die Aufwendungen, die den regionalen Planungsverbänden durch die Sitzungen der Beschlußorgane und die Führung der Verwaltungsgeschäfte entstehen.

(2) Soweit aus den Zuweisungen Personalausgaben geleistet werden, dürfen die regionalen Planungsverbände ihre Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete.

[Amtl. Anm.:] BayRS 230-1-U

Zitiervorschlag: § 4 KostErstV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KostErstV/4>